

1. Kapitel Beschleunigte Verfahren im Zivilprozess

Der Faktor Zeit spielt für jede einen Zivilprozess führende Partei eine entscheidende Rolle: Die Klägerseite muss versuchen, möglichst schnell einen vollstreckbaren Titel (klassischerweise ein Urteil) zu erwirken, um mit dessen Hilfe die ZwV einzuleiten. Je schneller ein solcher Titel zur Verfügung steht, umso geringer ist tendenziell die Gefahr, dass auf Beklagtenseite keine Vermögenswerte mehr vorhanden sind und der Anspruchsteller leer ausgeht. Außerdem kann sich in bestimmten Fällen der Versuch lohnen, einen Rechtszustand vorläufig gerichtlich klären zu lassen, damit die Gegenseite diesen nicht verändert, ihr z. B. eine bestimmte Handlungsweise untersagen zu lassen. Für solche Konstellationen stellt die ZPO bestimmte Instrumente zur Verfügung, bei denen entweder nur einzelne Beweismittel zulässig sind wie beim Urkundenprozess (vgl. dazu Rn. 2) oder das grundsätzlich immer zu gewährende rechtliche Gehör ausnahmsweise beschnitten und die Glaubhaftmachung als Beweismöglichkeit zugelassen wird wie bei Arrest und einstweiliger Verfügung (dazu Rn. 15, 17).

I. Der Urkundenprozess

1. Vorteile. Im Urkundenprozess der §§ 592 ff.¹ sind als Beweismittel nur Urkunden und daneben nur noch die Parteivernehmung zugelassen (§ 595 Abs. 2). Auch eine Widerklage ist ausgeschlossen (§ 595 Abs. 1). Langwierige Beweisaufnahmen durch Zeugenvernehmungen oder die Einholung von Sachverständigengutachten gibt es hier also nicht. Kann die Klägerseite ihren Anspruch ausschließlich mit Hilfe von Urkunden beweisen, so steht ihr schnell der Weg zu einem vorläufig vollstreckbaren Vollstreckungstitel in Gestalt eines **Vorbehaltsurteils** (§§ 599 Abs. 1, 708 Nr. 4) offen. Für den Gegner ist allerdings noch nicht alles verloren; denn er kann, wenn er dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat (§ 599 Abs. 1), das sog. **Nachverfahren** betreiben (§ 600 Abs. 1), in dem er wieder auf sämtliche Beweismittel zurückgreifen darf.

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der ZPO



Einerseits handelt es sich also um ein zügiges Verfahren. Es nicht zu erwägen, kann den RA sogar schadensersatzpflichtig machen (BGH NJW 1994, 3295, 3297). Andererseits kann es insgesamt länger dauern, wenn sowohl der eigentliche Urkundenprozess wie das Nachverfahren durch mehrere Instanzen geführt werden müssen (vgl. Prütting/Gehrlein/Hall § 592 Rn. 18).

- 3** **2. Statthaftigkeit.** Zunächst muss die Klägerseite nach § 593 Abs. 1 ausdrücklich *im Urkundenprozess klagen, also deutlich machen, dass sie diese besondere Prozessart gewählt hat*. Nach § 592 Satz 1 ist der Urkundenprozess statthaft, wenn es um Geldforderungen geht und diese durch Urkunden bewiesen werden können.

4 **Fall:**

Verkäufer V klagt im Urkundenprozess eine Kaufpreisforderung unter Vorlage des entsprechenden Kaufvertrags ein. Weiter verlangt er unter schlüssigem Vortrag Verzugszinsen, ohne dass sich diese aus dem Kaufvertrag ergeben. Ebenso wenig legt er eine verzugsbegründende Mahnung vor. Käufer K widerspricht dem Anspruch, gibt aber wegen der Verzugszinsen keine Erklärung ab. Wird K im Urkundenprozess auch zur Zahlung der Verzugszinsen verurteilt?

Ein Anspruch des V auf Verzugszinsen kann sich aus §§ 288 Abs. 1 Satz 1, 286 BGB ergeben. Dass K sich mit der Kaufpreiszahlung in Verzug befindet, ist nicht durch Urkunden belegt. Gleichwohl sind dem V nach h. M. Verzugszinsen auch im Urkundenprozess zuzusprechen, wenn es sich – wie hier – um *unstreitige Tatsachen* handelt (vgl. BGHZ 62, 286, 287 ff.; Musielak/Voit § 592 Rn. 11 m. w. N. in Fn. 80), da *unstreitige Tatsachen nicht bewiesen werden müssen, sondern nach § 138 Abs. 3 als zugestanden gelten*.

- 5** Streitig war früher, ob zur Geltendmachung eines Mietzinsanspruchs bei der Wohnraummiete die Vorlage des Mietvertrages ausreicht, aus dem sich die Miethöhe ergibt, wenn der Mieter Mängel der Mietsache einwendet (Nachweise in BGH NJW 2005, 2701 unter II. 1.). Der BGH bejaht das in st. Rspr. (NJW 2005, 2701, 2702; NZM 2007, 164; 2009, 734) in sehr großzügiger Auslegung sogar für Fälle, bei denen der Mieter von Anfang an wegen Mängeln die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach § 320 Abs. 1 BGB erhebt (NZM 2009, 734).

Wird eine im Urkundenprozess zu beweisende Tatsache lediglich durch eine schriftliche Zeugenaussage belegt, so handelt es sich dabei zwar um eine Urkunde. Gleichwohl führt sie nicht zur Statthaftigkeit des Urkundenprozesses, weil damit ersichtlich nur das Erfordernis einer – im Urkundenprozess gerade nicht zulässigen – Zeugenvernehmung umgangen werden soll (vgl. BGH NJW 2008, 523, 524; Prütting/Gehrlein/Hall § 592 Rn. 15; Zöller/Greger § 592 Rn. 16; zur Vorlage von Sachverständigengutachten – ebenfalls ablehnend – Musielak/Voit § 592 Rn. 12 mit Fn. 94).



3. Die gerichtliche Prüfung. Neben der Statthaftigkeit des Urkundenprozesses müssen auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage vorliegen. Sind sie gegeben, so muss das Gericht prüfen, ob die vorgelegten Urkunden zusammen mit den unstreitigen Tatsachen den Anspruch der Klägerseite schlüssig machen. Ist das der Fall, ist weiter zu prüfen, ob von Seiten der Beklagten Einwendungen erhoben werden, die im Urkundenprozess statthaft sind (was nur selten sein wird). Ist das nicht der Fall, muss schließlich untersucht werden, ob die Tatsachen aus den Urkunden den Anspruch des Klägers tatsächlich beweisen. **6**

4. Gerichtliche Entscheidungsalternativen. Für das Gericht kommen folgende Möglichkeiten in Betracht (vgl. Musielak/Voit § 592 Rn. 14; Prütting/Gehrlein/Hall § 592 Rn. 17): **7**

- Ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Klage unzulässig oder unbegründet ist, dass der Kläger also nicht nur an den Beschränkungen des Urkundenprozesses scheitert, wird die Klage als unzulässig bzw. als unbegründet abgewiesen.
- Ist die Klage zwar zulässig, aber im Urkundenprozess unstatthaft, wird sie als *im Urkundenprozess unstatthaft* abgewiesen (§ 597 Abs. 2).
- Ist die Klage zulässig, im Urkundenprozess statthaft und ist der Anspruch durch Urkunden nachgewiesen, so ergeht ein Endurteil zugunsten des Klägers, wenn der Beklagte keine oder unbegründete Einwendungen oder nur solche erhoben hat, die nach § 598 als unstatthaft zurückzuweisen sind.
- Hat der Beklagte dem geltend gemachten Anspruch widersprochen, ergeht nach § 599 ein Vorbehaltsurteil, andernfalls ein vorbehaltloses Endurteil.
- Hat der Kläger den Beweis nicht in den im Urkundenprozess statthaften Formen erbringen können, so ist die Klage nach § 597 Abs. 2 als *im Urkundenprozess unstatthaft* abzuweisen. Der Kläger kann dem durch **Abstandnahme vom Urkundenprozess** nach § 596 entgehen. Dann wird das Verfahren als „normaler“ Zivilprozess fortgesetzt (zu Formulierungs-

vorschlägen für Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe der verschiedenen Alternativen vgl. Hövelberndt JuS 2003, 1105, 1107 ff.; Lepczyk JuS 2010, 30, 32).

- 8 5. Das Nachverfahren.** Hat die Beklagtenseite dem Anspruch widersprochen, so ergeht lediglich ein *Vorbehaltsurteil im Urkundenprozess*, in dem der Beklagtenseite die Ausführung ihrer Rechte im sog. Nachverfahren vorbehalten bleibt (§ 599 Abs. 1). § 600 Abs. 1 bemerkt dazu, dass das Verfahren insoweit anhängig bleibt. Nur kann jetzt die Beklagte wieder sämtliche Beweismittel ins Feld führen, die ihr im Urkundenprozess nicht zu Gebote standen. Sie kann also bspw. Zeugen benennen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen.
- 9 a) Bindung des Gerichts an Feststellungen im Vorverfahren.** Sind allerdings schon im Urkundenprozess bestimmte Einwendungen der Beklagten aus Gründen zurückgewiesen worden, die nichts mit den Besonderheiten des Urkundenprozesses zu tun hatten, etwa weil eine Einwendung nicht ausreichend substantiiert war, so bleibt es dabei. Hier kann nicht mehr „nachgebessert“ werden (Musielak/Voit § 600 Rn. 9 mit ausf. Begründung). Umgekehrt ist das Gericht auch an die im Vorverfahren bejahte Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Klage gebunden (vgl. BGH NJW 1993, 668; 2004, 1159, 1160; Hövelberndt Jus 2003, 1105, 1109; a. A. etwa MünchKomm ZPO/Braun § 600 Rn. 19). Das folgt u. a. aus § 318. Gebunden ist das Gericht auch an seine Beweiswürdigung aus dem Vorverfahren, wenn nicht neue Tatsachen hinzutreten, die dort nicht vorgebracht wurden (Musielak/Voit § 600 Rn. 10 m. w. N.).
- 10 b) Entscheidung im Nachverfahren.** Folgende Entscheidungen im Nachverfahren sind möglich:
- Ist die Klage unbegründet, so wird das Vorbehaltsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen mit einer Kostentragungspflicht für den Kläger.
 - Ist die Klage auch im Nachverfahren begründet, so wird das Vorbehaltsurteil aufrecht erhalten oder für vorbehaltlos erklärt und die Beklagtenseite verurteilt, auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 - Obsiegt die Klägerseite im Nachverfahren nur teilweise, so muss das Vorbehaltsurteil teilweise aufrecht erhalten und teilweise aufgehoben werden mit einer entsprechenden Kostenquotelung nach § 92 Abs. 1.
- 11 6. Sonderformen des Urkundenprozesses.** Hier sind der Wechsel- und der Scheckprozess zu nennen (§§ 602 ff. und § 605a). Sie beschleunigen das Verfahren nochmals: Geltend gemacht werden können nur Ansprüche aus dem Papier selbst. Als Beweismittel sind – abgesehen von der Parteivernehmung –

lediglich der Wechsel oder die Protesturkunde zulässig. Das gilt auch für Be-
klagteneinwendungen.

Möglich ist auch die Beantragung eines Urkunden-, Wechsel- oder Scheck-
mahnesbescheids nach § 703a Abs. 1. Wird dagegen Widerspruch eingelegt, so ist
das entsprechende Verfahren nach den Vorschriften der gewählten Verfahrens-
art fortzuführen (§ 703a Abs. 2 Nr. 1). **12**

II. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Ein weiteres auf eine schnelle, wenn auch vorläufige, Entscheidung zugeschnit-
tenes Verfahren stellen die §§ 916 ff. mit Arrest und einstweiliger Verfügung **13**
dar. Beim Arrest nach §§ 916 ff. geht es darum, einen Anspruch des Antragstel-
lers zu **sichern**, bei einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935 ff. um die Erhal-
tung oder auch die Wiederherstellung eines bestimmten Zustands. Dabei wird
der Antragsgegnerseite aufgegeben, eine bestimmte Handlung zu unterlassen
oder auszuführen. In Betracht kommen hier vor allem Unterlassungs- oder Wi-
derrufsansprüche aus dem Presse-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.

1. Allgemeine Grundsätze. Gegenüber dem normalen Erkenntnisverfahren **14**
gibt es beim einstweiligen Rechtsschutz Besonderheiten, die das Verfahren ab-
kürzen und vereinfachen.

a) Arrest- oder Verfügungsgrund. In den Verfahren auf Erlass eines Arrest-
beschlusses oder einer einstweiligen Verfügung muss ein besonderes **Eil-
bedürfnis** vorliegen, das es rechtfertigt, in dieser Verfahrensart vorzugehen. **15**
Dann können Arrest und einstweilige Verfügung auch ohne mündliche Ver-
handlung und sogar *ohne Anhörung der Gegenseite* erlassen werden (für den
Arrest § 922 Abs. 1; für die einstweilige Verfügung einschränkend § 937 Abs. 2:
„in dringenden Fällen“ und nochmals durch § 944, wonach der Vorsitzende
dann auch allein entscheiden kann). Der Gegenpartei wird damit ausnahms-
weise das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG – vorläufig – abgeschnitten,
vorläufig deshalb, weil ihr die Möglichkeit des **Widerspruchs** bleibt (§ 924 Abs. 1
für den Arrest und §§ 936, 924 Abs. 1 für die einstweilige Verfügung).

b) Arrest- oder Verfügungsanspruch. Fast selbstverständlich ist, dass die Eilent-
scheidungen nur ergehen dürfen, wenn ihnen von Antragstellerseite tatsäch-
lich ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch zu Grunde liegt. Hier sind neben
den *allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen*, wie sie auch bei einer Klage beste- **16**

hen, die Voraussetzungen der Schlüssigkeit des Vorbringens festzustellen. Ob sich diese Prüfung in ihrer Intensität von derjenigen im Klageverfahren unterscheidet, ist streitig. Teilweise wird unter Hinweis auf die Möglichkeit der Glaubhaftmachung nach § 920 Abs. 2 vertreten, die Prüfung müsse weniger streng ausfallen (so Zöller/Vollkommer § 922 Rn. 6 m.w.N.). Die wohl h. M. nimmt demgegenüber einen Gleichlauf der Prüfungsintensität an (OLG Hamburg WRP 1992, 493), was ich für richtig halte, um unnötige Differenzierungen zu vermeiden, die für diese Konstellation im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht notwendig sind.

- 17 c) Glaubhaftmachung.** Sowohl im Arrest- wie im einstweiligen Verfügungsverfahren müssen der Anspruchsgrund und das Eilbedürfnis **glaubhaft** gemacht werden (§§ 920 Abs. 2 mit § 936). Wie das geschieht, regelt § 294. Danach kann sich die Antragstellerseite hierzu aller herkömmlichen Beweismittel bedienen, ist aber auch zur *Versicherung an Eides statt* zugelassen (§ 294 Abs. 1).
- 18** An die Stelle der vollen Überzeugung des Gerichts von der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen tritt hier eine **Wahrscheinlichkeitsfeststellung** (BGHZ 156, 139, 142). Glaubhaftmachung ist allerdings keine Einbahnstraße: Auch der Gegner kann die von ihm abweichend dargelegten Behauptungen mit den Mitteln des § 294 glaubhaft machen, insbes. also mit einer eigenen eidesstattlichen Versicherung (Zöller/Greger § 294 Rn. 2).



Zugelassen sind, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, nur **präsen- te Beweismittel, d. h. die Parteien müssen Zeugen oder Sachverständige selbst zum Termin mitbringen**. Eine gerichtliche Ladung erfolgt in aller Regel nicht.

- 19 d) Verfahrensbesonderheiten.** Werden Arrest oder einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen, so ergehen sie *durch Beschluss*. Kommt es vor Erlass oder nach Widerspruch der Gegenseite zu einer mündlichen Verhandlung, dann ergeht die *Entscheidung durch Urteil* (§§ 922 Abs. 1 Satz 1, 925 Abs. 1, für die einstweilige Verfügung jew. i. V. m. § 936).
- 20** Urteile im einstweiligen Rechtsschutz gelangen nicht zum BGH. Eine Revision findet bei ihnen nicht statt (§ 542 Abs. 1 Satz 1). Das erklärt eine gewisse Heterogenität der Entscheidungsmaßstäbe der 24 OLGs.
- 21 2. Das Arrestverfahren. – a) Wesen.** Mit Hilfe eines Arrestes soll der Anspruch auf Durchsetzung einer Geldforderung gesichert werden (§ 916 Abs. 1). Damit hat das Arrestverfahren einen anderen Streitgegenstand als das Hauptsacheverfahren, in dem es um den Anspruch selbst geht (Zöller/Vollkommer Rn. 5 vor

§ 916 und § 920 Rn. 14; BeckOK ZPO/Mayer § 916 Nr. 8). Daraus ergibt sich auch, dass Eil- und Hauptsacheverfahren nebeneinander möglich sind (vgl. OLG Zweibrücken OLGR 2008, 902; BeckOK ZPO/Mayer § 916 Rn. 13 unter Verweis auf § 926).

b) Arrestanspruch. Der zu sichernde Anspruch muss nach § 916 Abs. 1 auf eine Geldforderung gerichtet sein oder auf eine Forderung, die in eine solche übergehen kann. Beispiele für die letztgenannte Alternative sind die §§ 250, 275 Abs. 4, 280 Abs. 3, 281 ff., 311a Abs. 2 BGB (weitere Normen bei BeckOK ZPO/Mayer § 916 Rn. 24).

22

Bedeutsam sind hier die Möglichkeiten, einen Anspruch auf den Pflichtteil nach § 2303 BGB (dazu T. Schneider NJW 2010, 3401) oder auf den Zugewinnausgleich nach § 1378 Abs. 1 BGB sichern zu lassen (dazu etwa OLG Brandenburg NJW-RR 2009, 801; Zöller/Vollkommer § 916 Rn. 5).



Über den Wortlaut von § 916 Abs. 2 hinaus wird allgemein die Möglichkeit anerkannt, auch künftige Ansprüche sichern zu lassen, solange sie nach den §§ 257–259 einklagbar sind (zu diesen Voraussetzungen ZPO Bd. 1 Rn. 118 f.). Bei wiederkehrenden Leistungen (etwa Mietzins- oder Unterhaltsansprüchen) ist eine Abwägung durchzuführen, für welchen Zeitraum der Antragstellerseite ein Sicherungsinteresse zugebilligt werden kann (OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, 450, 451 für einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt).

23

c) Arrestgründe nach § 917. – aa) Arrestgrund nach § 917 Abs. 1. Als Grund für den dinglichen Arrest (der persönliche Arrest nach § 918 ist äußerst selten) nennt § 917 Abs. 1 zunächst die Besorgnis, dass ohne seine Verhängung die Vollstreckung aus dem Titel „vereitelt oder wesentlich erschwert“ wird. Auch wenn die Vorschrift von einem „Urteil“ spricht, so sind doch alle Vollstreckungstitel gemeint, also auch diejenigen des § 794. Weiter ist der Wortlaut missverständlich, als man davon ausgehen könnte, dass bereits ein Titel vorliegen muss. Das ist aber nicht der Fall. Es *genügt die Glaubhaftmachung des Arrestanspruchs* (BeckOK ZPO/Mayer § 917 Rn. 4).

24

Vereitelt oder erschwert wird die Lage des Arrestgläubigers, wenn Vermögenswerte des Schuldners verloren zu gehen drohen oder die Gefahr besteht, dass sie nicht mehr auffindbar sind (BeckOK ZPO/Mayer § 917 Rn. 5).

25

26

Fall:

K macht mit seinem Arrestantrag glaubhaft, ein ihm zustehender Anspruch sei gefährdet, da er gehört habe, dass andere Gläubiger gleichfalls beabsichtigen gegen B zu vollstrecken. Wird das Gericht daraufhin einen Arrestbeschluss erlassen?

Nach dem oben Gesagten liegt hier kein Arrestgrund nach § 917 Abs. 1 vor: Ein Arrest ist nicht dazu da, einen Gläubiger vor anderen zu bevorzugen und kann deshalb nicht allein auf eine drohende Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners gestützt werden (BGHZ 131, 95 LS 3 = NJW 1996, 321; BGHZ 171, 261, 268; Saenger/Kemper § 917 Rn. 4). Zwar wird die Ausgangssituation für K natürlich dadurch schlechter, dass ihm ggf. andere Gläubiger mit der Vollstreckung zuvor kommen. Würde man das aber als Arrestgrund genügen lassen, so bestünde die Gefahr, dass es zu einer „unge-sunden“ Verschärfung des Gläubigerwettlaufs im Rahmen unzähliger Arrestverfahren kommen würde, ggf. mit der Folge, dass ein Schuldner „künstlich“ zahlungsunfähig wird (BGH NJW 1996, 321, 324 m. w. N.). Eine bloße Vermögensumschichtung, wie sie bei Befriedigung einzelner Gläubiger erfolgt, reicht damit als Arrestgrund nicht aus!

27 Ebenso wenig ist ein Arrestbeschluss zu erlassen, wenn bereits feststeht, dass Schuldnervermögen gar nicht vorhanden ist. Dann kann sich die Vermögenslage des Schuldners auch nicht mehr verschlechtern!

28 Beispiele für eine Vereitelung oder Gefährdung der ZwV i. S. von § 917 Abs 1 sind (vgl. Musielak/Huber § 917 Rn. 4; Zöller/Vollkommer § 917 Rn. 8):

- Verschleuderung oder Beiseiteschaffen von Vermögen, etwa durch Übertragung auf Dritte (Saenger/Kemper § 917 Rn. 5),
- Verschleierung der Vermögenslage durch grob falsche Angaben, die den Gläubiger zunächst von der Erhebung einer Klage abhalten (OLG Frankfurt FamRZ 1996, 747: Zugewinnausgleichsanspruch von immerhin 10 Mio. DM!),
- verdächtige Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen ohne ausreichende Gegenleistungen oder
- häufiger Wohnsitzwechsel ohne nachvollziehbaren Grund (Saenger/Kemper § 917 Rn. 5).

29 Kein Arrestgrund nach § 917 Abs. 1 ist in folgenden Fällen gegeben (vgl. Zöller/Vollkommer § 917 Rn. 10 ff.):

- bestehende anderweitige Sicherung des den Arrest beantragenden Gläubigers, z. B. durch Sicherungseigentum oder Grundpfandrecht (Schuschke/Walker § 917 Rn. 7), da Übersicherung verboten ist (vgl. § 777),
- rechtskräftiger oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärter Titel (da aus ihm sofort die ZwV betrieben werden kann; Schuschke/Walker § 917 Rn. 8) oder
- dem Schuldner auferlegte Verfügungsbeschränkungen (die eine Schmälerung der Haftungsgrundlage verhindern).

Nicht eindeutig geklärt ist, inwieweit frühere Straftaten des Schuldners für sich genommen einen Arrestgrund nach § 917 Abs. 1 darstellen. Handelt es sich um eine vom Schuldner gegenüber dem Gläubiger begangene Straftat, so soll das nach Auffassung des BGH zur Bejahung eines Arrestgrundes genügen: Es sei damit zu rechnen, dass der Täter seine rechtsfeindliche Verhaltensweise fortsetzen und sich die Vorteile der Tat sichern werde (BGH WM 1983, 614 = Juris Rn. 14). Zu Recht stellen demgegenüber die OLGs durchweg höhere Anforderungen. Danach müssen auch bei einer begangenen Straftat *weitere konkrete Anhaltspunkte* hinzutreten, um einen Arrestgrund zu rechtfertigen (vgl. OLG Bremen Beschl. v. 11.3.1993, – 1 W 17/93 – Juris, im Anschluss an OLG Düsseldorf NJW-RR 1986, 1192; so auch OLG Koblenz NJW-RR 2002, 575; OLG Köln MDR 2008, 232; eher dem BGH zuneigend Zöller/Vollkommer § 917 Rn. 6 m. w. N. auch zu abweichenden OLG-Entscheidungen).

30

bb) Arrestgrund nach § 917 Abs. 2. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Vollstreckung im Ausland regelmäßig schwieriger ist als in Deutschland und hat daher *den besonderen Arrestgrund der Auslandsvollstreckung* geschaffen. Er greift jedoch nur ein, wenn die **Gegenseitigkeit** nicht verbürgt ist. Eine solche Verbürgung der Gegenseitigkeit liegt für die EU-Staaten durch die EuGVVO und auch für die EFTA-Staaten vor, ebenso aber auch für Staaten, mit denen es bilaterale Abkommen gibt und darüber hinaus, wenn das innerstaatliche Verfahren des Vollstreckungsstaates Gewähr für eine problemlose Durchführung der ZwV bietet (vgl. Zöller/Vollkommer § 917 Rn. 17).

31

Gibt es trotz Gegenseitigkeit besondere Probleme, so können sie weiterhin im Rahmen der Würdigung von § 917 Abs. 1 berücksichtigt werden (vgl. OLG Dresden NJW-RR 2007, 659).



d) Arrestgesuch. Dessen formelle Voraussetzungen finden sich in § 920 Abs. 1. Sie ähneln denjenigen der Klage nach § 253 Abs. 2. Notwendig sind also insbes. die korrekte Parteibezeichnung und ein **bestimmter Antrag** (OLG Hamm MDR

32

2000, 386). Weiter muss der Tatsachenvortrag Arrestanspruch und Arrestgrund hinreichend klar benennen.

- 33** Neben diesen besonderen Voraussetzungen müssen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen gegeben sein (vgl. dazu ZPO Bd. 1 Rn. 68 ff.). Doch genügt auch für deren Vorliegen die Glaubhaftmachung nach § 920 Abs. 2 (vgl. BeckOK ZPO/Mayer und Thomas/Putzo/Seiler jew. § 920 Rn. 4). Anwaltszwang besteht nicht (§§ 920 Abs. 3, 78 Abs. 3).
- 34** § 919 enthält eine **besondere Zuständigkeitsregelung**: Zuständig ist sowohl das Gericht der Hauptsache als auch das AG, in dessen Bezirk sich der mit dem Arrest „zu belegende Gegenstand“ befindet. Das Gericht der Hauptsache wird durch seine sachliche und örtliche Zuständigkeit bestimmt (Einzelheiten – auch zu Aspekten der EuGVVO – bei Zöller/Vollkommer § 919 Rn. 4 ff.). In Familiensachen gilt § 119 Abs. 2 FamFG mit einer Zuständigkeit des FamG). Für die einstweilige Verfügung gelten die abweichenden Regelungen der §§ 937, 942.
- 35** e) **Gerichtliche Prüfung und Entscheidungsmöglichkeiten.** – aa) **Antragszurückweisung durch Beschluss.** Kommt das Gericht bei seiner Prüfung dazu, dass entweder die allgemeinen Prozessvoraussetzungen oder Arrestanspruch oder Arrestgrund fehlen, so kann es das Arrestgesuch durch Beschluss zurückweisen oder mündliche Verhandlung anberaumen, auf die dann ein Urteil ergeht (= freigestellte mündliche Verhandlung, § 922 Abs. 1 Satz 1). Im Zweifel sollte auch hier mündlich verhandelt werden, es sei denn, das Eilbedürfnis erscheint überragend. Auf den Erlass eines Arrestes ohne mündliche Verhandlung oder auf die Tatsache der Anberaumung einer solchen Verhandlung kann jedenfalls ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.
- 36** Ein das Arrestgesuch ablehnender Beschluss muss begründet werden, damit die Antragstellerseite und ggf. das Beschwerdegericht wissen, warum der Antrag keinen Erfolg gehabt hat (MünchKomm ZPO/Drescher § 922 Rn. 10). Der Beschluss wird der Gegenseite in diesem Fall nicht mitgeteilt (§ 922 Abs. 3).
- 37** bb) **Erlas des Arrests ohne mündliche Verhandlung.** Gesondert geregelt ist die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Angaben in der Antragschrift nicht oder nicht hinreichend glaubhaft gemacht sind (zur Glaubhaftmachung s. o. Rn. 17). § 921 Satz 1 gibt hier die Möglichkeit, den Arrest gleichwohl zu erlassen, ihn aber von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, und zeigt damit die Flexibilität des Verfahrens. Steht jedoch – etwa aus Rechtsgründen –